

Das Kastanienbaumurteil und andere Urteile zu Bäumen

HELGE BRELOER

Der Baum ist in unsere bestehende Rechtsordnung eingebunden. Er steht im Eigentum, ihm wird ein Wert zugemessen, er wird zur Gefahr erklärt, er wird kontrolliert und an ihm werden je nach Standort unterschiedliche Pflichten fest gemacht. Dies alles findet seinen Niederschlag in der Rechtsprechung, die Gegenstand dieses Beitrages ist - nicht nur in Bezug auf den Geldwert der Bäume, sondern vor allem auch mit Blick die oft problematische Verkehrssicherungspflicht.

Der Wert der Bäume

Die Rosskastanie ist wie kein anderer Baum in der Rechtsprechung bekannt geworden, berufen sich doch bis heute mehr als hundert veröffentlichte Gerichtsentscheidungen auf das so genannte Kastanienbaumurteil des BGH vom 13. 5. 1975 (1). Damals ging es um den Schadensersatzanspruch für eine zerstörte Rosskastanie, die in einer Allee in Berlin stand. In einem ausführlich begründeten Urteil, über das immer noch diskutiert und das oft missverstanden wird, hat der BGH die von ihm so benannte Methode Koch zur Berechnung von Schäden an Bäumen anerkannt und später in seinem Beschluss vom 7.3.1989 (2) bestätigt. Dem ist die Rechtsprechung bis heute gefolgt. Seit dem Urteil des BGH vom 15.10.1999 (3), in dem der BGH unter Bezug auf die beiden erstgenannten Entscheidungen die Methode Koch erneut für Schadensersatzansprüche für Gehölze (hier für eine Hecke) bestätigt hat, kann nunmehr von einer ständigen Rechtsprechung des BGH zur Methode Koch (4) ausgegangen werden.

Bei der Wertermittlung von Bäumen und Sträuchern als Schutz- und Gestaltungsgrün nach der Methode Koch werden stets die in der Vergangenheit bereits entstandenen Herstellungskosten des Baumes berechnet und der Zeitwert unter Abzug eventuell zum Schadenszeitpunkt gegebener Wertminderungen wird ermittelt. Es geht bei der Berechnung des Baumwertes nicht um die zukünftig entstehenden Herstellungskosten eines nachzupflanzenden Baumes (die nach der Ansicht von Palandt/Heinrichs - hier Kommentar zu § 251 BGB -, der die Methode Koch nicht versteht, abzuzinsen wären), sondern um die dem Baumeigentümer in der Vergangenheit bereits entstandenen Herstellungskosten (die aufzuzinsen sind, da es sich um Vorhaltekosten handelt, nach BGH im Kastanienbaumurteil). Ebenso wenig geben Angebote von Garten- und Landschaftsbauunternehmen oder Baumschulen zur Behebung des Schadens den Wert von Gehölzen wieder.

Ausgangspunkt der Wertermittlung von Bäumen und Sträuchern ist die Tatsache, dass diese wesentliche Bestandteile (§ 94 BGB) des Grundstücks sind, auf dem sie stehen. Werden sie zerstört oder beschädigt, so wird in die Substanz des Grundstücks eingegriffen, das heißt, der Wert des Grundstücks wird gemindert. Gehölzwertermittlung ist also Teil der Grundstückswertermittlung, von deren gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren (Vergleichswert-, Ertragswert- und Sachwertverfahren) hier das Sachwertverfahren mit der Berechnung von Normalherstellungskosten nach §§ 21 ff. WertV zur Anwendung kommt.

Bei der Wertermittlung nach dem Sachwertverfahren kommt es bei Anpflanzungen in erster Linie darauf an, welche Funktion sie für das betreffende Grundstück haben. Sind die Kosten, die bei der Pflanzung einer gleichen Gehölzgröße entstehen (Naturalrestitution), unverhältnismäßig, so werden die Kosten zugrunde gelegt, die bei der Pflanzung einer üblichen und angemessenen Größe entstehen. In diesem Fall ist jedoch die Herstellungszeit, die das gewählte Gehölz bis zu seiner Funktionserfüllung (nicht zu verwechseln mit dem Alter des Baumes) benötigt, in die Wertermittlung einzubeziehen. Dies geschieht - wegen der Betrachtung der Herstellung in der Vergangenheit - dadurch, dass die Kosten des gewählten Gehölzes, seiner Pflanzung und Anwachspflege sowie des Anwachsriskos mit 4 % im Jahr verzinst werden ebenso wie die während der Herstellungszeit anfallenden Pflegekosten und das verbleibende Risiko. Dabei ist stets von gegenwärtigen Preisverhältnissen auszugehen.

Der so errechnete Herstellungswert gilt allerdings nur für eine einwandfrei gelungene Pflanzung an einem optimalen Standort. Von diesem Wert sind alle unter Umständen vor dem Schadenseintritt gegebenen Wertminderungen wegen Alters oder sonstiger Mängel in Abzug zu bringen. Erst danach ergibt sich der Zeitwert des Baumes, auf den es auch beim Schadensersatz ankommt.



Abb. 1: Ein dreifacher Pilzbefall, den der Baumeigentümer ignoriert hatte, führte zum Umsturz dieser Eiche (Foto: WÄLDCHEN).

Verkehrssicherungspflicht für Bäume

Der Begriff der Verkehrssicherungspflicht wurde von der Rechtsprechung entwickelt und ist in den betreffenden Urteilen und der einschlägigen Literatur erläutert, und zwar in der Regel für den öffentlichen Verkehr. Wer einen Verkehr eröffnet oder den öffentlichen Verkehr auf dem seiner Verfügung unterstehenden Grundstück duldet, hat die allgemeine Rechtspflicht, die notwendigen Vorkehrungen zum Schutz Dritter zu schaffen, d. h. für einen verkehrssicheren Zustand zu sorgen. Darüber hinaus gibt es - nicht nur im Wald - auch eine Zustandshaftung, die nicht unbedingt an die Eröffnung des Verkehrs durch den Baumeigentümer bzw. Verkehrssicherungspflichtigen knüpft. Der BGH hat bereits in seinem Beschluss vom 27. Oktober 1988 (5) und zuletzt im Urteil vom 21. März 2003 (6) zur Verkehrssicherungspflicht festgestellt: „Derjenige, der die Verfügungsgewalt über ein Grundstück ausübt, hat im Rahmen des Möglichen dafür zu sorgen, daß von den dort stehenden Bäumen keine Gefahr für andere ausgeht, der Baumbestand vielmehr so

angelegt ist, dass er im Rahmen des nach forstwissenschaftlichen Erkenntnissen Möglichen gegen Windbruch und Windwurf, insbesondere aber auch gegen Umstürzen auf Grund fehlender Standfestigkeit gesichert ist.“

Zur Verkehrssicherungspflicht für Bäume - und zwar zum Schadensersatz - sind inzwischen über 2.000 Urteile in der juristischen Datenbank zu finden, davon viele BGH-Urteile und zum überwiegenden Teil OLG-Urteile, von denen manche aus fachlicher Sicht als Fehlurteile oder zumindest als bedenklich anzusehen sind. Es sind auch immer wieder bestimmte Tendenzen in der Rechtsprechung zu beobachten, die naturgemäß entsprechende Tendenzen in der Baumpflege widerspiegeln. Bei jedem Urteil handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung, und die jeweilige Begründung darf grundsätzlich weder verallgemeinert noch übertragen werden, wie dies immer wieder geschieht. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Häufigkeit der Baumkontrollen: Die generelle Forderung, Straßenbäume zweimal im Jahr, einmal im belaubten und einmal im unbelaubten Zustand, zu untersuchen, kann schon deshalb nicht richtig sein, weil dies auf junge Bäume beispielsweise gar nicht zutreffen kann. Aber auch im Übrigen gibt es feststehende Beurteilungskriterien für die Verkehrssicherungspflicht des Baumeigentümers, an denen immer wieder jeder einzelne Fall zu messen ist. Diese Beurteilungskriterien ziehen sich wie ein roter Faden (7) durch die Rechtsprechung und müssen deshalb hervorgehoben und beachtet werden.

Der Umfang der Baumkontrollen - einschließlich der Häufigkeit der Baumkontrollen - und der Umfang der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen sind je nach Lage des Falles an folgenden Kriterien zu messen:

- ❖ **Zustand des Baumes**
Alter, Baumart, Vitalität, Verzweigungsmuster, Mängel, Schäden usw.
- ❖ **Standort des Baumes**
Straße, Parkplatz, Friedhof, Spielplatz, Garten, Park, Wald, Landschaft usw.
- ❖ **Art des Verkehrs**
Verkehrshäufigkeit und Verkehrswichtigkeit
- ❖ **Verkehrserwartung**
Mit welchen Gefahren muss der Verkehrsteilnehmer rechnen? Worauf kann er sich einstellen? Pflicht, sich selbst zu schützen

❖ **Zumutbarkeit der erforderlichen Maßnahmen**

Auch wirtschaftliche Zumutbarkeit von Baumkontrollen und Sicherungsmaßnahmen, gemessen an den objektiv zu beurteilenden Möglichkeiten des Verkehrssicherungspflichtigen - nicht an allgemeiner Finanzknappheit

❖ **Status des Verkehrssicherungspflichtigen**

hinsichtlich der Beurteilung fahrlässigen Handelns oder Unterlassens: Behörde/Privatmann

In einem Urteil zur Verkehrssicherungspflicht für einen Grenzbaum (8) ist der BGH nochmals am Rande auf die Häufigkeit der Baumkontrollen eingegangen. Der BGH stellte fest, dass beide Eigentümer des Grenzbaumes, d. h. beide Nachbarn, verpflichtet waren, den Grenzbaum in „angemessenen Abständen auf Krankheitsbefall zu überwachen“. Wie bereits in seinem Grundsatzurteil von 1965 (9) und zuletzt im Pappelurteil von 2004 (10) legt der BGH den angemessenen Zeitabstand aber nicht fest, sondern weist hier darauf hin, dass es sich jeweils um eine Einzelfallentscheidung handelt, indem er weiter ausführt: „Wie oft und in welcher Intensität solche Baumkontrollen durchzuführen sind, lässt sich nicht generell beantworten. Ihre Häufigkeit und ihr Umfang sind von dem Alter und Zustand des Baumes sowie seinem Standort abhängig (Breloer, Wertermittlungsforum 2004).“ Damit bestätigt der BGH die von der Autorin im „roten Faden“ genannten generellen Kriterien zur Beurteilung der Verkehrssicherungspflicht.

In dem Pappelurteil von 2004 hatte der BGH über eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht zu entscheiden, nachdem aus einem Straßenbaum, einer Pyramidenpappel, ein Ast ausgebrochen war und einen Pkw beschädigt hatte. Dem Urteil kommt insofern eine besondere Bedeutung zu, als der BGH hier eine Haftung der Kommune verneinte und dabei ausdrücklich auf das genannte - für die Verkehrssicherungspflicht für Bäume richtungweisende und als ausgewogen geltende - Grundsatzurteil von 1965 Bezug nimmt. Außerdem äußert sich der BGH in diesem Zusammenhang zum Alter von Bäumen und zur Beweislast des Geschädigten.

Bereits in seinem Grundsatzurteil von 1965 hat der BGH die Grundsätze der Verkehrssicherungspflicht für Straßenbäume unter anderem wie folgt definiert: „Diese Straßenverkehrssicherungspflicht soll den Gefahren begegnen, die aus der Zulassung eines öffentlichen Verkehrs auf den Straßen entstehen können. Dazu ist eine regelmäßige Überprüfung der Straßen notwendig, um neu entstehende Schäden oder Gefahren zu erkennen und die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Der Pflichtige muß daher die Straßen regelmäßig beobachten und in

angemessenen Zeitabschnitten befahren oder begehen. Allerdings kann nicht verlangt werden, daß eine Straße völlig frei von Mängeln und Gefahren ist. Ein solcher Zustand läßt sich einfach nicht erreichen.“

Der BGH wiederholt diese generellen Grundsätze der Verkehrssicherungspflicht in seinem Pappelurteil von 2004 teilweise wörtlich, vor allem den Hinweis, dass eine schuldhaftige Verletzung der Verkehrssicherungspflicht nur dann vorliegt, wenn Anzeichen übersehen und verkannt worden sind, die nach der Erfahrung auf eine weitere Gefahr hinweisen. Die weitere Gefahr ist also nur das, was über eine nicht sofort erkennbare, aber unter Umständen längst vorhandene Gefährdung des Baumes hinausgeht. Die maßgebenden fachlichen Erfahrungen zur Beurteilung der weiteren Gefahr lassen sich dabei keineswegs nur aus Regelwerken und Richtlinien ablesen. Hier gelten die gleichen Maßstäbe, die das Bundesverwaltungsgericht (11) für die Verbindlichkeit von DIN-Normen aufgestellt hat: „Zwar kann den DIN-Normen einerseits Sachverstand und Verantwortlichkeit für das allgemeine Wohl nicht abgesprochen werden. Andererseits darf aber nicht verkannt werden, dass es sich dabei zumindest auch um Vereinbarungen interessierter Kreise handelt, die eine bestimmte Einflussnahme auf das Marktgeschehen bezwecken. Den Anforderungen, die etwa an die Neutralität und Unvoreingenommenheit gerichtlicher Sachverständiger zu stellen sind, genügen sie deswegen nicht.“ Sollte also ein Sachverständiger vor allem in den neuen Regelwerken fachliche Einschätzungen finden, die er in seinem Fall aus seiner Kompetenz heraus anders beurteilt, so ist er weder in seinem Gutachten noch vor Gericht an das Regelwerk gebunden. Dieser Hinweis ist gerade in der heutigen Zeit, in der ständig neue Vorschriften herausgegeben werden, besonders wichtig.

Ebenso wichtig sind nicht nur die Hinweise des BGH auf die objektiv erforderlichen Maßnahmen, sondern insbesondere auch auf die objektive Zumutbarkeit dieser Maßnahmen, wozu auch die wirtschaftliche Zumutbarkeit gehört. Allerdings sind leere Kassen der Kommunen kein Argument, sondern die Zumutbarkeit misst sich an dem, was aus fachlicher Sicht erforderlich und ohne Rücksicht auf momentane Engpässe als wirtschaftlich zumutbar anzusehen ist. Hat eine Kommune tausende alter Bäume, so liegt es nahe, dass sie aus dem heutigen Sicherheitsdenken heraus und in der irrigen Annahme, damit Kosten zu sparen, starke Kroneneinkürzungen (die in der Praxis mit Kappungen verbunden sind) in Auftrag gibt. Das ist weder aus fachlicher noch aus wirtschaftlicher Sicht objektiv erforderlich, weil so die Abgängigkeit der Bäume

gefördert und neue Kosten für häufigere Folgemaßnahmen produziert werden, während eine fachgerechte Baumpflege sich letztlich immer kostensenkend auswirkt.

Eine fehlerhafte oder auch fehlende Baumkontrolle muss der Grund des eingetretenen Schadens sein. Nur in diesem Fall haftet der Baumeigentümer bzw. die verkehrssicherungspflichtige Behörde. Der BGH stellt im vorliegenden Fall fest: „Der Amtshaftungsanspruch scheidet nämlich, wie das Berufungsgericht mit Recht aufgeführt hat, jedenfalls daran, daß die Klägerin die Ursächlichkeit einer etwaigen Pflichtverletzung für den eingetretenen Schaden nicht hat nachweisen können.“ Der BGH kommt hier zu dem Schluss, dass insoweit der Geschädigte - hier die Klägerin - darlegungs- und beweispflichtig ist. Die Klägerin hätte daher auch den Nachweis erbringen müssen, dass bei der zumutbaren Überwachung der Straßenbäume eine Schädigung entdeckt worden wäre. Die Beweiserleichterung nach Art des Anscheinsbeweises kam ihr nicht zu Gute, weil ein belaubter Ast aus der Krone gebrochen war, den man auch bei regelmäßiger Kontrolle nicht entfernt hätte. Es fehlte mithin an der Ursächlichkeit.



Abb. 2: Die Gefährlichkeit des Brandkrustenpilzes an Linde, die zum Versagen des vollbegrüntem Baumes führen kann, ist heute allgemein bekannt (Foto: WÄLDCHEN).

Der Zivilprozess, in dem Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden, ist immer ein Beweisprozess. In der Regel hat der Geschädigte den Beweis dafür anzutreten, dass der Schädiger, hier der Baumeigentümer, Pflichten verletzt hat, die zur Haftung führen. Werden Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit Straßenbäumen geprüft, so darf nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass die Darlegungs- und Beweislast auf Grund des Anscheinsbeweises beim Eigentümer

der Straßenbäume liegt. Im Fall der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht für Straßenbäume kommt es zwar häufig zur Umkehr der Beweislast, d. h. dass dann nicht der geschädigte Kfz-Fahrer die Pflichtverletzung des Baumeigentümers beweisen muss, sondern die verkehrssicherungspflichtige Behörde als Eigentümer des Straßenbaumes muss beweisen, dass sie alle Sorgfaltspflichten erfüllt hat. In dieser Entscheidung hat der BGH aber deutlich gemacht, dass die Umkehr der Beweislast eine Ausnahme darstellt und im Regelfall der Geschädigte die Beweislast trägt. „Wenn allerdings die Amtspflichtverletzung und der zeitlich nachfolgende Schaden feststehen, so kann der Geschädigte der öffentlichen Körperschaft den Nachweis überlassen, daß der Schaden nicht auf die Amtspflichtverletzung zurückzuführen ist. Dies gilt jedoch nur, wenn nach der Lebenserfahrung eine tatsächliche Vermutung oder eine tatsächliche Wahrscheinlichkeit für den ursächlichen Zusammenhang besteht; anderenfalls bleibt die Beweislast beim Geschädigten.“ Eine solche überwiegende Wahrscheinlichkeit, wie sie beim Ausbruch von Totästen angenommen werden kann, war in dem vom BGH entschiedenen Fall nicht gegeben. Hier war ein belaubter und gesunder Ast bei Sturm aus der Krone heraus gebrochen, so dass die Beweislast für eine Pflichtverletzung des verkehrssicherungspflichtigen Baumeigentümers beim Geschädigten, hier der Klägerin, blieb.

Auch das von der Klägerin vorgelegte Alter änderte daran nichts. „Zwar hatte die Klägerin vorgetragen, die hier in Rede stehenden Alleepappeln stammten aus der Zeit von vor 1939 und hätten eine durchschnittliche Lebensdauer von 70 Jahren. Indessen ist in der Rechtsprechung bereits darauf hingewiesen worden, daß das Alter - und sogar eine Vorschädigung - eines Baumes für sich allein genommen nicht ohne weiteres eine gesteigerte Beobachtungspflicht des verkehrssicherungspflichtigen erfordern (OLG Stuttgart,

VersR 1994, 359).“ Mit dieser Aussage distanziert sich der 3. Zivilsenat des BGH erfreulicherweise von der Beurteilung des 5. Zivilsenates in seinem Urteil vom 24. März 2003 (12), in dem der 5. Zivilsenat den Eigentümer einer Pappel bereits allein deshalb zum Störer im Sinn des § 1004 BGB erklärt hatte, weil die Pappel ein Alter von 30 Jahren hatte. Die Beurteilung des Alters eines Baumes als nicht allein haftungsbe gründend findet sich auch in anderen OLG-Urteilen und entspricht den Grundsätzen des roten Fadens.

Der BGH geht in seinem Urteil auch darauf ein, dass zum Zeitpunkt des Unfalls Sturm herrschte. Er hatte insofern aber nur zu Beweisfragen und nicht zur Sache zu entscheiden. Die Haftung des verkehrssicherungspflichtigen Baumeigentümers endet in jedem Fall dort, wo der durch den Baum eingetretene Schaden auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. Über das Vorliegen höherer Gewalt im Zusammenhang mit der Verkehrssicherungspflicht bei Bäumen herrscht manchmal Unsicherheit. Falsch ist die Annahme, dass es sich bei Unfällen ab Windstärke 8 bereits um höhere Gewalt handle, die allgemein von der Haftung entbinde. Die Konsequenz dieser Ansicht würde dazu führen, dass für einen erkennbar bruchgefährdeten Baum keine Haftung bestünde, sofern er bei Sturm ab Windstärke 8 versagt. Jeder Verkehrssicherungspflichtige könnte also insgeheim darauf hoffen, dass ein Sturm über Windstärke 8 aufkommt, und er wäre aller Pflichten für die unsicheren Kandidaten unter seinen Bäumen enthoben. (13)

Unter höherer Gewalt ist generell ein unabwendbares Ereignis zu verstehen, das auch durch Anwendung äußerster, den Umständen nach möglicher und dem Betreffenden zumutbarer Sorgfalt nicht zu vermeiden war. Höhere Gewalt ist ein objektiver Begriff, der im Zusammenhang mit der Verkehrssicherungspflicht bei Bäumen immer nur im Sinn des stets zitierten Grundsatzurteils des BGH von 1965 ausgelegt werden kann. Folglich beruhen Schäden an Bäumen, die bei Sturm ab Windstärke 8 umstürzen, nicht von vorneherein auf höherer Gewalt, sondern nur dann, wenn das Umstürzen des Baumes ein nicht vorhersehbares Ereignis darstellt, dem mit angemessenen und zumutbaren Mitteln nicht rechtzeitig begegnet werden konnte. Im Ergebnis bleiben also allein die fachlichen Kriterien und nicht die Windstärke für die Vorhersehbarkeit von Schäden und die daran geknüpfte Haftungsbegründung entscheidend. Nach dem genannten Urteil des BGH kommt es dabei auf den jeweiligen Stand der Technik und Erfahrungen an, mit dem sich der Praktiker vor Ort ständig aufs Neue vertraut machen muss.

Dies hat auch das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht in einem Urteil zur Verkehrssicherungspflicht vom 9. 11. 1994 - 12 U 22/93 - entschieden, indem es feststellte, dass nicht die Windstärke, sondern die Durchführung fachgerechter Baumkontrollen und eventuell erforderlicher Sicherungsmaßnahmen für die Haftung des Verkehrssicherungspflichtigen entscheidend ist: „Wenn daher im Ergebnis das Abbrechen des Astes auch durch den am 26. November 1992 herrschenden Sturm konkret ausgelöst worden ist, so ist der Schaden im Ergebnis gleichwohl auf ein pflichtwidriges und schuldhaftes

Unterlassen der Beklagten zurückzuführen, so dass sie für den Schaden haftet.“

Hier ist hinzuzufügen, dass auch dieses pflichtwidrige und schuldhaftes Unterlassen bei Baumkontrollen immer ursächlich für den Schaden sein muss und bei Sturm in den überwiegenden Fällen keine Haftung besteht, weil eben auch der gesunde Baum brechen kann und nicht jeder vorgeschädigte Baum entfernt werden kann und auch nicht muss. Dann gäbe es bald keinen Baumbestand mehr in den Städten und an Straßen.

In dem bereits genannten Urteil zum Grenzbaum vom 2. Juli 2004 (14), in dem es unter anderem um die Verkehrssicherungspflicht ging, hat der BGH jetzt entschieden, dass am Grenzbaum ein vertikal geteiltes Eigentum der beiden Nachbarn besteht. Bildlich kann man sich den Baum dabei wie einen auf der Grenzlinie von oben nach unten durchgeschnittenen Champignon vorstellen, dessen Schnitthälften je einem der Nachbarn gehören. Über die fachlichen Konsequenzen war sich der BGH bei dieser Entscheidung allerdings offensichtlich nicht im Klaren.

Die Leitsätze des BGH-Urteils lauten:

- a) Ein Baum ist ein Grenzbaum im Sinn von § 923 BGB, wenn sein Stamm dort, wo er aus dem Boden austritt, von der Grundstücksgrenze durchschnitten wird.
- b) Jedem Grundstückseigentümer gehört der Teil des Grenzbaumes, der sich auf seinem Grundstück befindet (vertikal geteiltes Eigentum).
- c) Jeder Grundstückseigentümer ist für den ihm gehörenden Teil eines Grenzbaumes in demselben Umfang verkehrssicherungspflichtig wie für einen vollständig auf seinem Grundstück stehenden Baum.
- d) Verletzt jeder Eigentümer die ihm hinsichtlich des ihm gehörenden Teils eines Grenzbaums obliegende Verkehrssicherungspflicht, ist für den ihnen daraus entstandenen Schaden eine Haftungsverteilung nach § 254 BGB vorzunehmen.

Für den Sachverständigen hat dieses Urteil zur Folge, dass er die Vorhersehbarkeit des eingetretenen Schadens anders zu beurteilen hat. Er muss zwar wie bisher zunächst den Baum in seiner Gesamtheit und in seinem gesamten Umfeld überprüfen. Wenn er dann die Ursachen des Baumversagens festgestellt hat, muss er für jeden Nachbarn getrennt beurteilen, was dieser jeweils an dem Teil des Baumes auf seinem Grundstück feststellen konnte. Kompliziert wird es, wenn ein Nachbar bestimmte Maßnahmen an dem Teil seines Baumes vorgenommen hat, die Spätfolgen an dem anderen

Teil hervorrufen müssen, denn der Baum reagiert als biologisches System naturgemäß nur insgesamt. Was ist wem hinsichtlich der Vorhersehbarkeit zuzurechnen?

In dem vom BGH zu entscheidenden Fall hatte die Beklagte an ihrem Teil des Baumes eine Auslichtung der Krone vornehmen lassen, die Klägerin aber nicht. Der Baum war später auf die Seite der Klägerin gestürzt. Der BGH stellte dazu fest: „Zwar war damit die spätere Fallrichtung des Baumes vorgegeben; aber das allein hat, worauf es bei der Haftungsverteilung ankommt, den Eintritt des Schadens nicht in wesentlich höherem Maße wahrscheinlich gemacht.“ Schlussfolgerungen wie diese kann das Gericht aber letztlich nur mit Hilfe von Sachverständigengutachten oder Sachverständigenäußerungen machen. Hier haben die Sachverständigen eine neue verantwortungsvolle Aufgabe, um die Weichen für eine auch aus fachlicher Sicht vertretbare gerichtliche Entscheidung zu stellen.

Das Champignon-Urteil des BGH hat aber auch für die Baumpfleger eine besondere Bedeutung. Sie dürfen an Grenzbäumen keine Baumpflege insgesamt durchführen ohne Zustimmung beider Nachbarn bzw. Baumeigentümer. Sie müssen streng darauf achten, wer ihr Auftraggeber ist und wieweit dieser ihnen den Auftrag erteilen kann - nämlich nur für seine Baumhälfte. Auf die Folgen müssen sie den Auftraggeber hinweisen, denn sie müssen auch darauf achten, welche Auswirkungen ihre Arbeiten, wenn sie nur an einem Teil des Baumes tätig werden dürfen, für den anderen Teil des Baumes haben. Sie haben den Baumeigentümer, d. h. ihren Auftraggeber, insoweit fachlich zu beraten.

Literatur

- (1) BGH (1975): Urteil vom 13. 5. 1975, NJW 1975, 2061; VersR 1975, 1047
- (2) BGH (1989): Beschluss vom 7.3.1989; VersR 1989, 967
- (3) BGH (1999): Urteil vom 15.10.1999, NJW 2000, 512
- (4) KOCH, W. (1987): Aktualisierte Gehölzwerttabellen, Bäume und Sträucher als Grundstücksbestandteile an Straßen, in Parks und Gärten sowie in der freien Landschaft einschließlich Obstgehölze, Verlag Versicherungswirtschaft e.V. Karlsruhe, 2. Auflage 1987, 3. Auflage Auszug 1997, bearbeitet von Breloer, H., 3. Auflage 2001, bearbeitet von Hötzel/Hund, heute fortgeführt in: FLL Gehölzwerte 2002, Richtlinie für die Wertermittlung von Schutz und Gestaltungsgrün, Baumschulpflanzen und Dauerkulturen, Teil A: Schutz- und Gestaltungsgrün, Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftspflege e.V., Bonn
- (5) BGH (1988): Beschluss vom 27. 10. 1988, VersR 1988, 207
- (6) BGH (2003): Urteil vom 21. 3. 2003, AUR 2003, 255; WF 2003, 107
- (7) BRELOER, H. (2003):, Verkehrssicherungspflicht bei Bäumen aus rechtlicher und fachlicher Sicht, Heft 2 der Reihe „Bäume & Recht“, Thalacker Medien Braunschweig, 6. Auflage 2003
- (8) BGH (2004): Urteil vom 2. 7. 2004, V ZR 33/04, AUR 2/2005, 34; WF 4/2004, 171; BRELOER, H. (2005): Das „Champignon-Urteil des BGH - oder wie ein Grenzbaum zu teilen ist. Baumzeitung 4/2005
- (9) BGH (1965): Urteil vom 21. 1. 1965, NJW 1965, 815
- (10) BGH (2004): Urteil vom 4.3.2004, WF 2004, 63; Kommjur 5/2004, 197; BRELOER, H. (2004): Astausbruch aus Alleepappel, Stadt und Grün 11/2004, 53 und WF 1/2005, 12
- (11) BVerwG (1987): Urteil vom 22.5.1987, VersR 19987, 2886, 2888
- (12) siehe Fußnote (6)
- (13) BRELOER, H. (2003): Höhere Gewalt ab Windstärke 8? In: Heft 2 der Reihe „Bäume und Recht“, Verkehrssicherungspflicht bei Bäumen aus rechtlicher und fachlicher Sicht, Thalacker Verlag Braunschweig, 6. Auflage
- (14) siehe Fußnote (8)